



An das  
Bundesministerium für Justiz  
z. Hd. Hrn. LStA Mag Michael AUFNER  
Museumsstraße 7  
1070 Wien

per E-Mail an [team.z@bmj.gv.at](mailto:team.z@bmj.gv.at)

Hauptverband der allgemein be-  
eideten und gerichtlich zertifizier-  
ten Sachverständigen Österreichs  
1010 Wien, Doblhoffgasse 3, Tür 5  
Bankverbindung Schoellerbank AG  
Kto Nr 68 593 979 003 BLZ 19200  
IBAN AT 321 920 068 593 979 003  
BIC Code SCHOATWW UID ATU  
5908 2049 ZVR-Zahl 3015 37258

Wien, am 7. Dezember 2016  
HV/BMJ-StN/OM

**Vorbereitung eines Nomenklatur-Erlasses 2016 für die Gerichtssachverständigenliste  
Übermittlung zur Durchsicht und allfälligen Stellungnahme**

Bezug: BMJ-Z11.852/0009-I 6/2016

Sehr geehrter Herr Leitender Staatsanwalt!

Der Hauptverband der allgemein beeideten und gerichtlich zertifizierten Sachverständigen Österreichs erstattet zum Entwurf eines Nomenklatur-Erlasses 2016 für die Gerichtssachverständigenliste folgende

**Stellungnahme:**

Das Ziel des Erlasses, Änderungen in der Ausbildungsordnung der Ärztinnen und Ärzte sowie im Bereich der Gesetzgebung in Kartellangelegenheiten in der Gerichtssachverständigenliste nachzuvollziehen und dabei auch die Anregungen des Hauptverbands der Gerichtssachverständigen zu berücksichtigen, ist sehr zu begrüßen.

Mit den in regelmäßigen Abständen erfolgenden Anpassungen der Nomenklatur wird gewährleistet, dass den Gerichten, Staatsanwaltschaften und Verwaltungsbehörden, aber auch allen an den Leistungen von Gerichtssachverständigen sonst Interessierten eine aktuelle Auflistung der Tätigkeitsgebiete der zertifizierten Sachverständigen zur Verfügung steht. Erfreulich ist auch, dass die Vorschläge des Verbands weitgehend verwirklicht wurden.

Im Sinn einer noch besseren Handhabbarkeit regen wir an, die vor allem im Bereich der Präsidien der zuständigen Gerichtshöfe, aber auch bei den Verbänden der Gerichtssachverständigen und ihren Mitgliedern gut eingeführten zweistelligen Fachgruppen- und Fachgebietsnummerierungen im Erlass jeweils den Bezeichnungen der Gebiete voranzustellen. Derzeit ist dies nur im Punkt IV. der Fall.

Zu einzelnen Fachgebieten ist zu bemerken:

**Zu II. 1.**

02.21 Blutgruppenserologie, Transfusionsmedizin:

Die Anordnung, dass bei den bisher eingetragenen Sachverständigen keine Einschränkungen vorzunehmen sind, lässt den Fall außer Acht, dass aktuell eine Eintragung mit der sachlichen Beschränkung „nur für: Blutgruppenserologie“ existiert. Diese Einschränkung muss wohl aufrecht bleiben, weil ja sonst eine Zertifizierung für die gesamte Transfusionsmedizin ausgedrückt würde, die aber nicht besteht.

**Zu II. 5.**

02.11 Innere Medizin:

Die hier angeordnete Einschränkung „nur für: Innere Medizin“ ist nicht nachvollziehbar, weil damit ja der Name des Fachgebiets wiedergegeben wird, der wohl nicht gleichzeitig eine sachliche Beschränkung ausdrücken kann.

**Zu IV. 1.**

04.31 Klinische Psychologie (inkl. Suchtmittel, Traumatisierung, Neuropsychologie)

Im vorletzten Absatz muss der letzte Satz lauten: „Die betroffenen Sachverständigen sind **auf diese** Möglichkeit der Eintragung einer Spezialisierung im Rahmen ihrer (Re-)Zertifizierung hinzuweisen.“

**Zu IV. 5.**

72.01 Hochbau und Architektur:

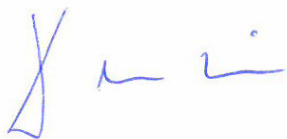
Der Ersatz von „und“ durch Beistriche ist nicht konsequent durchgeführt. Insbesondere im Bereich der Fachgruppe Medizin gibt es noch zahlreiche Fachgebiete, in deren Bezeichnung „und“ vorkommt.

**Zu IV. 6.**

17.47 Historische Fahrzeuge, Restaurierung, Bewertung:

Falls es keinen Unterschied zwischen einem Historischen Fahrzeug und einem Oldtimer gibt, sollte man den zweiten Begriff in Klammer setzen.

Mit freundlichen Grüßen



HR Dr Alexander Schmidt  
Syndikus



VisProf DI Dr Matthias Rant  
Präsident